

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren

(A 109 – Stand 08/10)

Inhaltsverzeichnis

Seite

A Allgemeine Bestimmungen zur Berufshaftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko	2
2. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	2
3. Personen-, Sach- und Vermögensschäden	3
4. Serienschaden	3
5. Selbstbeteiligung	3
6. Mitversicherte Personen	4
7. Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und Planungsringen	4
8. Subsidiarität	4
9. Währungsklausel	4

B Erweiterungen des Versicherungsschutzes

1. Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten	4
2. Abwässersachschäden	4
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen	4
4. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	5
5. Auslandsschäden	5
6. Belegschafts- und Besucherhabe	5
7. Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern/Subsidiäre Kraftfahrthaftpflichtversicherung (Non-ownership-Deckung)	5
8. Honorarrechtsschutz	6
9. Internet-Risiken	6
10. Mietsachschäden	7
11. Persönlichkeits- und Namensrechte	7
12. Schiedsgerichtsvereinbarungen	7
13. Senkungsschäden, Erdbeben	8
14. Strafrechtsschutz	8
15. Strahlenschäden	8
16. Tätigkeitsschäden	8
17. Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer	8
18. Umweltschäden	8
19. Verlängerung von gesetzlichen Gewährleistungsverjährungsfristen	9
20. Vertraglich übernommene Haftpflicht	9
21. Vorsorgeversicherung	9

C Ausschlüsse und nicht versicherte Risiken

1. Ausschlüsse	9
1.1 Berufsspezifische Ausschlüsse	9
1.2 Ausländische Betriebsstätten	10
1.3 Bergbau	10
1.4 Code Civil oder gleichartige Bestimmungen	10
1.5 Entschädigung mit Strafcharakter	10
1.6 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger/Wasserfahrzeuge	10
1.7 Luft- und Raumfahrtisiken (einschließlich Raketen)	10
1.8 Mülldeponien, Kompostierungs- oder sonstige Abfallbeseitigungsanlagen	11
1.9 Offshore-Risiken	11
1.10 Rohrleitungen	11
1.11 Teilnahme am Eisenbahnbetrieb/Besitz oder Betrieb von Bahnen	11
2. Nicht versicherte Risiken	11

D Besonderheiten

1. Architekt	11
2. Objektversicherung	11
3. Mitversicherung von Architektenleistungen und Generalplanerleistungen	12
4. Beitragsberechnung nach Honorarumsatz	12
5. Mediator	12

E Umwelthaftpflichtversicherung

12

F Umweltschadensversicherung

15

G Haftpflichtansprüche aus Benachteiligungen

20

A Allgemeine Bestimmungen zur Berufshaftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers für die Folgen von **Verstößen** bei der Ausübung seiner sich aus der Risikobeschreibung ergebenden freiberuflichen Tätigkeit.

1.1 Risikobeschreibung

Diese ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Nachträgen.

1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1.2.1 als Projektsteuerer für die Erstellung von Bauwerken;

Termine/Fristen von anderen an dem Bauvorhaben Beteiligten, die der Projektsteuerer prüfen/koordinieren muss und für die er die Kontrolle zur Einhaltung dieser Termine/Fristen übernimmt, sind keine „eigenen“ Termine/Fristen im Sinne von Teil C Ziffer 1.1.1.

1.2.2 als Sicherheits- und Gesundheitskoordinator gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung);

1.2.3 aus der Beratung von öffentlichen Auftraggebern und bestimmten, ihnen gleichgestellten privaten Auftraggebern bei Vergabeverfahren nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teile A und B und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teile A, B und C;

1.2.4 aus Facility Management, sofern es sich um Architekten-/Ingenieurleistungen handelt;

1.2.5 aus der freiberuflichen gutachterlichen Beurteilung bestehender Verhältnisse einschließlich der Tätigkeit als Gerichts- und Schiedsgutachter, soweit es sich um Tätigkeiten im Rahmen des versicherten Berufsbildes handelt (siehe aber Teil C Ziffer 1.1.9);

Zur gutachterlichen Beurteilung bestehender Verhältnisse gehören z. B. Bewertungen von unbebauten und bebauten Grundstücken, Bewertungen von Mieten und Pachten, Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, Schadenermittlungen, gutachterliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln und Fehlern.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen Schäden aus selbstständigen Zusagen über Aufwendungen (z. B. Massen und Kosten) mit denen der Versicherungsnehmer die Gewähr dafür übernimmt, dass die Maßnahmen mit einem von ihm ermittelten Betrag durchgeführt werden können;

1.2.6 aus Energieberatungen, soweit es sich um Tätigkeiten im Rahmen des versicherten Berufsbildes handelt, und aus dem Erstellen von Energieausweisen;

1.2.7 aus der Rechtsberatung/Rechtsdienstleistung gemäß § 5 Rechtsdienstleistungsgesetzes, sofern sie als Nebenleistung zum versicherten Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört;

1.2.8 aus der Ausführung von Untersuchungsarbeiten, z. B. Bauteilöffnungen und Bohrarbeiten, für Zwecke der versicherten Tätigkeit;

1.2.9 aus Mängeln oder Schäden am Bauwerk/Grundstück;

1.2.10 aus Haftpflichtansprüchen aufgrund von Aufwendungen oder Kosten, es sei denn, sie wären bei ordnungsgemäßer Planung und/oder Erstellung des Objektes ohnehin angefallen (Sowiesokosten); Mitversichert gilt aber die Abwehr von unberechtigten Haftpflichtansprüchen, die sich auf Sowiesokosten beziehen.

1.2.11 aus beruflicher Tätigkeit und als Bauherr für solche Bauten, bei denen der Versicherungsnehmer oder sein Ehegatte als private Bauherren für eigene (hierunter zählen auch ausschließlich selbst genutzte Betriebsgebäude des Versicherungsnehmers), nicht zum Verkauf bestimmte, Bauvorhaben auftreten – insoweit abweichend von Teil C Ziffer 2;

Nicht versichert bleiben Ansprüche wegen Schäden und/oder Mängeln an diesen Bauten und die daraus resultierenden Vermögensfolgeschäden, wie entgangener Gewinn, Mietausfall, Betriebsunterbrechung, Unbenutzbarkeit, Verdienstausschlag usw.

1.2.12 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Beruf oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden, wenn Berufsstätte und Wohnung in engem räumlichen Zusammenhang stehen;

Versichert sind hierbei Haftpflichtansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht

– des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

– der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden. Soweit es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten handelt, wird auf Teil A Ziffer 6 verwiesen.

– des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

2. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz umfasst Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden.

Verstöße, die vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, sind im Rahmen und Umfang dieses Vertrages mitversichert, sofern

- a) ein bekannter Verstoß dem zum Verstoßzeitpunkt zuständigen Versicherer unverzüglich gemeldet wurde;
- b) über die Vorversicherung ausschließlich infolge Fristablaufes der Nachmeldefrist kein Versicherungsschutz besteht;
- c) die Vorverträge seit dem Verstoß lückenlos bestanden haben.

Versicherungsschutz besteht insoweit bis zur Höhe der Deckungssummen des Vorvertrages, höchstens jedoch bis zur Höhe der Deckungssummen dieses Vertrages.

Beim erstmaligen Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf solche Verstöße, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, wenn sie dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluß nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung).

Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das der Versicherungsnehmer als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.

3. Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Der Versicherungsschutz umfasst Personenschäden und Sach- und Vermögensschäden gemäß Ziffern 1 und 2.1 AHB zu den im Versicherungsschein festgelegten Deckungssummen. Diese bilden die Höchstgrenze bei jedem Verstoß.

4. Serienschaden

Die Deckungssummen stehen – insoweit abweichend von Ziffer 6.3 AHB –

- 4.1 zweimal zur Verfügung
wenn mehrere gleiche oder gleichartige Verstöße, die in zeitlicher und enger sachlicher Verknüpfung unmittelbar auf demselben Fehler beruhen,
 - zu Schäden an einem oder mehreren Bauwerken führen, auch wenn diese Bauwerke nicht zum selben Bauvorhaben gehören,
und/oder
 - zu Schäden durch eine oder mehrere Umwelteinwirkungen führen;
- 4.2 einmal zur Verfügung
wenn mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden führen, gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht.

5. Selbstbeteiligung

5.1 Berufshaftpflichtversicherung (Teile A bis D):

- 5.1.1 Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung findet Anwendung bei Sach- und Vermögensschäden aus der beruflichen Tätigkeit.
- 5.1.2 Die Selbstbeteiligung für Sach- und Vermögensschäden bei im außereuropäischen Ausland vorkommenden Schäden (siehe auch Teil B Ziffer 5.3) beträgt das Doppelte der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung, mindestens aber 10.000 EUR.
- 5.1.3 Bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung beteiligt sich der Versicherungsnehmer an der Schadenersatzleistung. Die vereinbarte Selbstbeteiligung ist höchstens zweimal für alle begangenen Verstöße innerhalb eines Bauwerkes zu zahlen.
- 5.1.4 Die Selbstbeteiligungen finden bei
 - der mitversicherten Bürohaftpflichtversicherung
 - der Teilnahme an Ausstellungen und Messen
 - Geschäftsreisen
 - den Versicherungsschutzweiterungen gemäß Teil B
 - Ziffer 1 – Abhandenkommen von Schlüsseln
 - Ziffer 4 – Ansprüche mitversicherter Personen untereinander
 - Ziffer 6 – Belegschafts- und Besucherhabe
 - Ziffer 9 – Internet-Risiken
 - Ziffer 10.1 – Mietsachschäden anlässlich von Geschäftsreisen
 - Ziffer 10.2 – Mietsachschäden an Gebäuden
 - Ziffer 14 – Strafrechtsschutz
 - Ziffer 15 – Strahlenschäden

keine Anwendung.

5.2 Umwelthaftpflichtversicherung (Teil E):

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von der Schadenersatzleistung und den Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls die zu Ziffer 5.1.1 vereinbarte Selbstbeteiligung selbst zu tragen.

5.3 Umweltschadensversicherung (Teil F):

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den versicherten Kosten und den Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls die zu Ziffer 5.1.1 vereinbarte Selbstbeteiligung selbst zu tragen.

5.4 Haftpflichtansprüche aus Benachteiligungen (Teil G):

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall die zu Ziffer 5.1.1 vereinbarte Selbstbeteiligung selbst zu tragen.

6. Mitversicherte Personen

- 6.1 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- (1) aller gesetzlichen Vertreter und Repräsentanten des Versicherungsnehmers sowie solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
Hierzu zählen auch solche Personen, denen Unternehmerpflichten im Sinne von § 15 SGB VII in Verbindung mit § 9 (2) OWiG übertragen wurden sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dergleichen.
 - (2) aller übrigen angestellten Betriebsangehörigen, bei Betriebsärzten und Sanitätspersonal auch für Schäden im Rahmen von Hilfeleistungen bei Notfällen außerhalb der betrieblichen Tätigkeit, sofern hierfür kein Versicherungsschutz im Rahmen einer anderweitigen Versicherung besteht;
 - (3) aus der Beschäftigung nicht im Angestelltenverhältnis stehender Mitarbeiter (freie Mitarbeiter), sofern hierfür ein Beitrag aus der gezahlten Vergütung bzw. Honorarsumme entrichtet wird.
Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Mitarbeiter, soweit sie sich aus Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer herleitet;
 - (4) aller sonstigen in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten und seinem Weisungsrecht unterliegenden Personen;
für von ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen/dienstlichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer verursachte, im Rahmen und Umfang dieses Vertrages versicherte Schäden.
 - (5) aus der Beauftragung selbständiger Architektur-/Ingenieurbüros, sofern hierfür ein Beitrag aus der an diese Büros gezahlten Honorarsumme entrichtet wird. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Büros und deren Inhaber/Mitarbeiter ist nicht versichert.
- 6.2 Zu Ziffern 6.1 (2) bis 6.1.(4):
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und/oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII handelt.
- 6.3 Erfolgt die Beitragsberechnung auf der Basis des jährlichen Honorarumsatzes des Versicherungsnehmers, besteht im Rahmen der Ziffern 6.1 (3) und 6.1 (5) automatisch Versicherungsschutz (siehe hierzu auch Teil D Ziffer 4).

7. Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und Planungsringen

- 7.1 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeitsgemeinschaft selbst richtet.
- 7.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat. Dieser Ausschluss gilt nicht für Personenschäden.
- 7.3 Ausgeschlossen bleiben auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus der Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften, die der Versicherungsnehmer mit Ausführungs-, Montage- oder Lieferfirmen gebildet hat.
- 7.4 Die Bestimmungen der Ziffern 7.1 bis 7.3 sind bei Teilnahme an Planungsringen entsprechend anzuwenden.

8. Subsidiarität

Soweit Versicherungsschutz aus einer Objekthaftpflichtversicherung zu Gunsten des Versicherungsnehmers und/oder eines Mitversicherten besteht, besteht über die Berufshaftpflichtversicherung bei der Gothaer kein Versicherungsschutz.

9. Währungsklausel

Die Leistungen der Gothaer erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der Gothaer mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

B Erweiterungen des Versicherungsschutzes

1. Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten

- 1.1 Eingeschlossen ist – gemäß Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Abhandenkommen fremder Schlüsseln und Codekarten und alle sich daraus ergebenden Folgeschäden.
- 1.2 Die Deckungssumme für derartige Schäden ist im Rahmen der Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden begrenzt auf 100.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

2. Abwässersachschäden

Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer einschließlich solcher Schäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten, sofern es sich nicht um ausgeschlossene Umweltschäden gemäß Ziffer 7.10 (b) AHB handelt.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf den Haftungsausschluss für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer das ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

- 4. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander**
- Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 (3) AHB – Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen
- 4.1 Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist;
 - 4.2 Sachschäden;
 - 4.3 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen.
- 5. Auslandsschäden**
- 5.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers nach jeweils geltendem Recht aus
- a) im Ausland, außer in USA/Kanada, vorkommender Schäden;
 - b) im Ausland vorkommender Schäden aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.
- 5.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des SGB VII unterliegen (Ziffer 7.9 AHB).
- 5.3 Bei im außereuropäischen Ausland vorkommenden Schäden gilt folgendes:
- Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet;
 - Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
- Kosten sind:
- Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 6. Belegschafts- und Besucherhabe**
- Eingeschlossen ist – gemäß Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung sowie Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und der Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern die Beschädigung, die Vernichtung sowie das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern), Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und anderen Wertsachen.
- 7. Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern/Subsidiäre Kraftfahrthaftpflichtversicherung (Non-ownership-Deckung)**
- 7.1 Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern**
- Mitversichert sind – abweichend von Teil C Ziffer 1.6 – Ansprüche wegen Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen aller Art und Anhängern, die nach den Bestimmungen des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) nicht der Versicherungspflicht unterliegen.
- Auf eigenen und fremden Betriebsgrundstücken, auch soweit diese beschränkt-öffentliche Verkehrsflächen darstellen, sind auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für Kraftfahrt-Versicherung (AKB) versicherungspflichtige, jedoch nicht zugelassene Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, die nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden, mitversichert. Bei Vorliegen einer behördlichen Ausnahmegenehmigung gilt dies auch bei Gebrauch auf öffentlichen Verkehrsflächen. Es gelten die Deckungssummen dieses Vertrages, mindestens jedoch die Mindestversicherungssummen des deutschen Pflichtversicherungsgesetzes.
- Für versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge gilt:
- Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf den in Absatz 2 genannten Verkehrsflächen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis gebrauchen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem berechtigten Fahrer benutzt wird, der auch die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- Kein Versicherungsschutz besteht für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf Betriebsgrundstücken im Ausland eingesetzt werden, auch dann nicht, wenn Unternehmen im Ausland mitversichert sind.
- Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) und Ziffer 4.3 (1) AHB.
- Mitversichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge an betriebsfremde Personen. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge etc. überlassen worden sind.
- 7.2 Subsidiäre Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung (Non-ownership-Deckung)**
- Mitversichert sind – abweichend von Teil C Ziffer 1.6 – Ansprüche wegen Schäden durch den Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern, wenn die Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gerichtet sind, sofern das Fahrzeug
- nicht auf den Versicherungsnehmer/die in Anspruch genommene mitversicherte Person zugelassen ist oder
 - nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person steht oder
 - nicht von ihnen geleast wurde.
- Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als
- die Deckungssummen der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreichen oder

- der Versicherungsnehmer/die mitversicherte Person durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt werden oder
- der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche gemäß § 7 V (2) AKB) oder
- keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person ohne Verschulden das Bestehen einer solchen annehmen durfte oder
- der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Es gelten die Deckungssummen dieses Vertrages, mindestens jedoch die Mindestversicherungssummen des deutschen Pflichtversicherungsgesetzes.

8. Honorarrechtsschutz

- 8.1 Mitversichert sind — ergänzend zu Ziffer 5 AHB — die Kosten für die gerichtliche Durchsetzung von Honorarforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit
- der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Honorarforderung oder
 - ein Zurückbehaltungsrecht mit/wegen Schadenersatzansprüchen erklärt hat.
- 8.2 Für den Fall, dass der Honoraranspruch des Versicherungsnehmers höher ist als der Schadenersatzanspruch des Auftraggebers, sind die zu tragenden Kosten auf die Höhe des Streitwertes des Schadensersatzanspruches begrenzt.
- 8.3 Der Versicherer übernimmt die Kosten des Rechtsschutzes für den unbestrittenen Teil der Honorarforderung. Der Versicherungsnehmer hat die Höhe des unbestrittenen Teils der Honorarforderung nachzuweisen.
- Dem Versicherungsnehmer steht es frei, auch bestrittene Teile der Honorarforderung in diesem Prozess geltend zu machen. Der Versicherungsnehmer trägt dann die über den unbestrittenen Teil hinausgehenden Mehrkosten des Rechtsstreites.
- 8.4 Sollte im Zuge der Honorarklage festgestellt werden, dass
- die Honorarforderung an sich doch nicht unstrittig ist und/oder
 - für den Schadenersatzanspruch kein Versicherungsschutz besteht
- entfällt die oben formulierte Kostentragungspflicht des Versicherers rückwirkend und der Versicherungsnehmer hat die dem Versicherer bis dahin angefallenen Kosten zu erstatten.
- 8.5 Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt Ziffer 5.2, Satz 2 AHB entsprechend.
- 8.6 Anderweitig bestehender Versicherungsschutz (z. B. eine Rechtsschutzversicherung) geht vor.

9. Internet-Risiken

- 9.1 Versichertes Risiko
- Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziffern 7.7 und 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger). Derartige Schäden werden der Deckungssumme für Sachschäden zugeordnet.
- 9.2 Serienschaden
- Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln
- beruhen.
- Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.
- 9.3 Risikoabgrenzungen/Ausschlüsse
- 9.3.1 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
 - Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
 - Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des/der SigG/SigV;
 - Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

- 9.3.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ferner Ansprüche
- 9.3.2.1 die im Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
 - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- 9.3.2.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 9.3.2.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- 9.3.2.4 die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten nicht durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft hat bzw. hat prüfen lassen, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

10. Mietsachschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, einschließlich aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die

- 10.1. anlässlich von Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und/oder an deren Ausstattung entstehen;
- 10.2. an gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Gebäuden und/oder Räumen, nicht jedoch an deren Ausstattung entstehen;
Schiffe, Büro- und Wohncontainer werden Gebäuden/Räumen gleichgestellt.
- 10.3. an gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen entstehen, insoweit auch abweichend von Teil C Ziffer 1.6. Kein Versicherungsschutz besteht, sofern der Versicherungsnehmer gegen diese Schäden anderweitig versichert ist.
Die Deckungssumme für derartige Schäden ist im Rahmen der Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden begrenzt auf 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache dieser Deckungssumme.
- 10.4. Gemeinsame Bestimmungen zu Ziffer 10.1 - 10.3:
Nicht versichert sind Ansprüche von personal- und/oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und/oder deren Angehörigen.
Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung.

11. Persönlichkeits- und Namensrechte

- 11.1. Mitversichert sind – abweichend von Ziffern 7.15 und 7.16 AHB – Haftpflichtansprüche aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten.
- 11.2. In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt die Gothaer
- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
 - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.
- Voraussetzung für die Leistung der Gothaer ist, dass sie vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird. Auf Ziffer 25 AHB wird hingewiesen.

12. Schiedsgerichtsvereinbarungen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren, wenn die nach den Regeln einer internationalen Industrie- und Handelskammer, des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025-1048 Zivilprozessordnung (ZPO), der Schiedsgerichtsordnungen für das Bauwesen (SGO Bau) oder der Deutschen Institution für Schiedsbarkeit e.V. (DIS) ausgetragen werden.
Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Schiedsgerichtsverfahren den nachstehenden Mindestanforderungen entsprechen:

- a) Das Schiedsgericht besteht aus mindestens 3 Schiedsrichtern (Obmann und zwei Schiedsrichter). In Fällen von geringerer Bedeutung kann ein Einzelschiedsrichter bestellt werden. Der/die Schiedsrichter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung des Versicherers.
- b) Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- c) Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die Entscheidung tragenden Rechtsnormen angegeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und ihm die Mitwirkung im Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers im Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.

**13.
Senkungsschäden,
Erdbeben**

Der Ausschluss gemäß Ziffer 7.14 (2) AHB findet keine Anwendung.

**14.
Strafrechtsschutz**

In einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Versicherungsfalles, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt die Gothaer – insoweit abweichend von Ziffer 5.3 AHB – in Abstimmung und unter Mitwirkung des Versicherungsnehmers die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen – gegebenenfalls auch die mit ihm besonders vereinbarten und von der Gothaer genehmigten höheren – Kosten der Verteidigung einschließlich örtlicher Kosten für notwendige Sachverständigengutachten.

Die Deckungssumme für derartige Kosten ist im Rahmen der Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden begrenzt auf 300.000 EUR je Verfahren. Diese Deckungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Verfahren eines Versicherungsjahres.

**15.
Schäden durch energiereiche
ionisierende Strahlen**

- 15.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 7.10 a, 7.10 b und 7.12 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus
- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
 - Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.
- 15.2 Versicherungsschutz besteht auch für Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen und die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden, sofern der Versicherungsnehmer keine Kenntnis von diesen Strahlen hatte.
- Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden,
- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
 - die durch Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerungen bedingt sind.
- 15.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
 - wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
 - gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

**16.
Tätigkeitsschäden**

Der Ausschluss gemäß Ziffer 7.7 AHB findet keine Anwendung.

**17.
Überschwemmungen stehender
oder fließender Gewässer**

Der Ausschluss gemäß Ziffer 7.14 (3) AHB findet keine Anwendung.

**18.
Umweltschäden**

18.1 Umwelthaftpflichtversicherung

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung durch vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

Für alle übrigen Versicherungsfälle/Risiken besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen und Umfang des Teils E (Umwelthaftpflichtversicherung).

18.2 Umweltschadensversicherung

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1.1 sowie Ziffer 7.10 (a) AHB – die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden durch vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

Dies gilt auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) nicht überschreiten.

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Die Bestimmungen dieses Vertrages betreffend die Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gelten sinngemäß auch für die Versicherung der gesetzlichen Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhaltes.

- 18.2.1 Für erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen für oder an nachfolgend genannte(n) Anlagen besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der genannten Anlagen und Risiken sind (Betriebsstörung):
- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
 - Anlagen gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
 - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);
 - Abwasseranlagen oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer, wenn dadurch die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko) oder
 - Anlagen gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen).
- 18.2.2 Versichert sind nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahren- und Gerichtskosten
- für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern einschließlich Grundwasser;
 - die Kosten für die „primäre Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
 - die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
 - die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben. Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 20 % der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt;
 - für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- Diese Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 18.2.3 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Deckungssumme gemäß Teil F Ziffer 10.
- 18.2.4 Für alle übrigen Versicherungsfälle/Risiken besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen und Umfang des Teils F (Umweltschadensversicherung).

- 19. Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsverjährungsfristen** Hat der Versicherungsnehmer die gesetzliche Gewährleistungsverjährungsfrist bei Arbeiten an Grundstücken vertraglich auf bis zu fünf Jahre verlängert, besteht – insoweit abweichend von Ziffer 7.3 AHB – hierfür Versicherungsschutz.
- 20. Vertraglich übernommene Haftpflicht** Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken und Gebäuden durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners.
- 21. Vorsorgeversicherung** Für Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, besteht – abweichend von Ziffer 4.2 AHB – im Rahmen der Deckungssumme des Vertrages Versicherungsschutz.

C Ausschlüsse und nicht versicherte Risiken

- 1. Ausschlüsse**
- 1.1 Berufsspezifische Ausschlüsse**
Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden
- 1.1.1 aus der Nichteinhaltung eigener Fristen und eigener Termine, sowie aus Zusagen und Erklärungen bezüglich der Fertigstellung des Objektes oder eines Teiles davon;
- 1.1.2 die der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter durch ein bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten verursacht hat;

Der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer bleibt bestehen, sofern der Ausschlussbestand nicht von ihm oder einem seiner Repräsentanten (z. B. Inhaber, Geschäftsführer, Partner, Vorstände und Projektleiter des Büros) zu vertreten ist.

Für Bestandsgebäude gilt:

Es liegt kein bewusst pflichtwidriges Verhalten vor, wenn bei Bestandsbauten von den anerkannten Regeln der Technik abgewichen werden muss und der Versicherungsnehmer seinen Auftraggeber/ Bauherrn schriftlich

– auf diese Abweichungen hinweist
und

– darüber aufklärt und vereinbart, dass er für Ansprüche die damit begründet werden, dass er die anerkannten Regeln der Technik nicht eingehalten hat, keine Haftung übernimmt.

Dem Versicherungsnehmer obliegt der Nachweis des schriftlichen Hinweises und der schriftlichen Aufklärung/Vereinbarung.

- 1.1.3 aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- 1.1.4 aus der Vergabe von Lizenzen;
- 1.1.5 aus dem Abhandenkommen von Sachen einschließlich Geld, Wertpapieren und Wertsachen — siehe jedoch Teil B Ziffern 1 und 6;
- 1.1.6 aus der Vermittlung von Geld-, Kredit-, Grundstücks- oder ähnlichen Geschäften sowie aus der Vertretung bei solchen Geschäften;
- 1.1.7 aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus der Kassenführung sowie wegen Untreue und Unterschlagung;
- 1.1.8 von juristischen oder natürlichen Personen, die am Versicherungsnehmer beteiligt sind;
- 1.1.9 aus Gutachten/Bewertungen (siehe auch Teil A Ziffer 1.2.5) zu Immobilien und Grundstücken, wenn der auftragsgegenständliche Gesamtwert der Immobilien und Grundstücke 50 Mio EUR übersteigt.
- 1.1.10 aus innenarchitektonischen Leistungen, soweit es sich um die Gestaltung und Planung von Einrichtungen handelt, die in Serie hergestellt werden.

1.2 Ausländische Betriebsstätten

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden durch im Ausland gelegene Betriebsstätten.

1.3 Bergbau

Nicht versichert sind Ansprüche

- im Zusammenhang mit Bergwerken unter Tage;
- aus Bergschäden im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen oder Zubehör handelt.

1.4 Code Civil oder gleichartige Bestimmungen

Nicht versichert sind Ansprüche nach den Art. 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

1.5 Entschädigung mit Strafcharakter

Nicht versichert sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

1.6 Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie Wasserfahrzeugen (siehe jedoch Teil B Ziffer 7).

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit an einem Kraftfahrzeug, Anhänger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieses Ausschlusses, wenn weder der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellt oder beauftragte Person Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

1.7 Luft- und Raumfahrtrisiken (einschließlich Raketen)

Nicht versichert sind Ansprüche

- 1.7.1 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- und Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Luft- und Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden;

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

- 1.7.2 wegen Schäden, die resultieren aus:

- (1) Plangung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen sowie Teilen von Luft- und Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder für den Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- (2) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und Raumfahrzeugen sowie Luft- und Raumfahrzeugteilen,

und zwar sowohl wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen einschließlich der mit diesen beförderten Sachen und der Insassen, als auch wegen sonstigen Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge; Ziffern (1) und (2) gelten sinngemäß für Geräte, die unmittelbar dem Flugbetrieb dienen.

- 1.7.3 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Flug- und Luftlandeplätzen sowie aus Tätigkeiten, die der Flug- und Landeplatzsicherung dienen;
- 1.7.4 aus Vermietung, Leasing, Verpachtung oder Leihe von Luft- und Raumfahrzeugen (auch von Teilen) sowie Flug- und Luftlandeplätzen.

1.8 Mülldeponien, Kompostierungs- oder sonstige Abfallbeseitigungsanlagen

Nicht versichert sind Ansprüche aus Besitz oder Betrieb von Mülldeponien, Kompostierungs- oder sonstigen Abfallbeseitigungsanlagen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung eigener Abfälle auf dem Betriebsgelände handelt. Bei versicherter Zwischenlagerung sind ausgeschlossen Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von Gesetzen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten Verfügungen herbeigeführt haben.

1.9 Offshore-Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden aus

- a) Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen;
- b) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung und sonstige Servicearbeiten von, an oder im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen;
- c) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren.

Offshore-Anlagen sind im Meer/vor der Küste gelegene Risiken (z.B. Ölplattformen, Bohrinselformen, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser.

1.10 Rohrleitungen

Nicht versichert sind Ansprüche aus Eigentum, Besitz und Betrieb von Rohrleitungen für Gas, Benzin, Öl, Ölprodukten oder sonstigen gefährlichen Produkten, soweit die Leitungen außerhalb des versicherten Betriebes mehr als 5 km lang sind, ohne der Eigenversorgung zu dienen. (z.B. Pipeline-Betreiber)

1.11 Teilnahme am Eisenbahnbetrieb/Besitz oder Betrieb von Bahnen

Nicht versichert sind Ansprüche aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nicht selbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

2. Nicht versicherte Risiken

- 2.1 Die Berufshaftpflicht ist nicht versichert, wenn der Versicherungsnehmer Verpflichtungen übernimmt, die über das im Antrag/Versicherungsschein beschriebene Berufsbild hinausgehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Versicherungsnehmer
 - a) Bauten ganz oder teilweise im eigenen Namen und für eigene Rechnung im eigenen Namen für fremde Rechnung im fremden Namen für eigene Rechnung erstellen lässt;
 - b) selbst Bauleistungen erbringt oder Baustoffe liefert.
- 2.2 Die Berufshaftpflicht ist auch dann nicht versichert, wenn die unter Ziffer 2.1 a) und b) genannten Voraussetzungen gegeben sind
 - a) in der Person des Ehegatten oder Lebenspartners i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes des Versicherungsnehmers oder
 - b) in der Person eines Geschäftsführers oder Gesellschafters des Versicherungsnehmers oder
 - c) bei Unternehmen, die vom Versicherungsnehmer oder dem Ehegatten/Lebenspartner, Geschäftsführer oder Gesellschafter des Versicherungsnehmers geleitet werden, die ihnen gehören oder an denen sie beteiligt sind. Das Gleiche gilt, wenn eine Beteiligung an diesen Unternehmen über Dritte besteht oder bestand (indirekte Beteiligung).
- 2.3 Zu Ziffern 2.1 und 2.2:
Siehe jedoch Teil A Ziffer 1.2.11.

D Besonderheiten

1. Architekt

Versichert ist im Rahmen des Vertrages auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Generalplaner für Bauwerke. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer beauftragten Architektur-/Ingenieurbüros ist nicht mitversichert.

2. Objektversicherung

- 2.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche Schadenfälle, die sich aus der im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeit (versicherte Leistung) hinsichtlich des versicherten Bauvorhabens ergeben.
- 2.2 Der Versicherungsschutz endet mit der Abnahme der versicherten Leistung. Ist eine Abnahme ausgeschlossen oder nicht erfolgt, endet der Versicherungsschutz mit Vollendung, d.h. mit vollständiger Erbringung der versicherten Leistung.
- 2.3 Der Beitrag richtet sich nach den endgültigen Baukosten. Nach Beendigung des Bauvorhabens hat der Versicherungsnehmer die Höhe der Baukosten zum Zwecke der Beitragsabrechnung aufzugeben.
- 2.4 Die Gothaer verzichtet – abweichend von Ziffer 19 AHB – auf das Recht zur Kündigung des Versicherungsvertrages nach einem Versicherungsfall.

- 2.5 Kein Versicherungsschutz besteht
- 2.5.1 für Verstöße vor Vertragsbeginn – abweichend von Teil A Ziffer 2 –.
Für Verstöße, die vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung und soweit diese Verstöße dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt waren.
- 2.5.2 für im Ausland vorkommende Schäden – abweichend von Teil A Ziffer 5.1 a) –.
Für im Ausland vorkommende Schäden besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.
- 2.5.3 für Generalplanung – abweichend von Teil D Ziffer 1 –.
Für Generalplanung besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.
- 2.5.4 für Ansprüche wegen Schäden durch unterirdische Tunnelarbeiten im Bahnbau.
- 2.6 Beruhen mehrere Versicherungsfälle auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang und besteht Versicherungsschutz für diese Versicherungsfälle im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtvertrages bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG, so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag kumulativ aus den verschiedenen Deckungssummen, sondern bei gleichen Deckungssummen höchstens eine Deckungssumme, ansonsten maximal die höhere Deckungssumme zur Verfügung.

3. Mitversicherung von Architektenleistungen und Generalplanerleistungen

Soweit der Versicherungsnehmer **nicht** als Architekt versichert ist, gilt folgende Regelung:
Mitversichert ist die gelegentliche Übernahme von Architektenleistungen und von Generalplanerleistungen bis zu einem Anteil von 10 % am Gesamtjahreshonorar.
Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer nach Aufforderung zum Ablauf des Versicherungsjahres zur endgültigen Beitragsberechnung ergänzend zu den sonstigen Angaben den Honoraranteil für die Architekten-/Generalplanerleistungen bekannt in Prozent zum Gesamthonorar des abgelaufenen Versicherungsjahres.
Bei einem Honoraranteil von über 10 % wird der Architektenbeitrag berechnet.

4. Beitragsberechnung nach Honorarumsatz

Erfolgt die Beitragsberechnung auf der Basis des jährlichen Honorarumsatzes, gilt die nachstehende Regelung: Maßgebend für die Beitragsberechnung ist der jährliche Honorarumsatz des Versicherungsnehmers ohne Mehrwertsteuer und ohne Abzug von Honoraren/Vergütungen für die Vergabe von Leistungen an andere selbstständige Büros oder an freie Mitarbeiter.

5. Mediation

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Mediator im Bauwesen.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche, die auf eine fehlerhafte Einschätzung rechtlicher Fragen zurückzuführen sind.

E Umwelthaftpflichtversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den in der Berufshaftpflichtversicherung (siehe Teile A bis D) vereinbarten Deckungsinhalten und den nachfolgenden Vereinbarungen.
- 1.2 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB – im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer), wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziffer 2 oder Teil B Ziffer 18.1 fallen.
Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.
- 1.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.
- 1.4 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
- 1.5 Versicherungsschutz besteht, teilweise abweichend von Ziffer 2.1 und 2.4, für nachfolgend benannte Risiken:
 - Kleingebinde bis 500 Liter/Kilogramm je Einzelgebilde gelten nicht als Anlagen im Sinne der Ziffer 2.1, sofern die Gesamtlagermenge aller Einzelgebilde eine Gesamtmenge von 5.000 Liter/Kilogramm je Betriebsstätte nicht übersteigt.
Wird jedoch eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt diese Sonderregelung vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf dann besonderer Vereinbarung.
 - Heizöl/Diesel/Benzin-Tanks für den Eigenbedarf bis 30.000 Liter Gesamtmenge gelten nicht als Anlagen im Sinne der Ziffer 2.1.
Wird jedoch diese Mengenschwelle überschritten, erlischt diese Sonderregelung vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf dann besonderer Vereinbarung.
 - Öl-, Benzin-, Fett- und Amalganabscheider gelten nicht als Anlagen im Sinne der Ziffer 2.4.

2. Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);
- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).

3. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist — abweichend von Ziffer 1.1 AHB — die nachprüfbar erste Feststellung eines im Sinne der Ziffer 1.2 versicherten Personen-, Sach- oder eines Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 4.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
 - nach einer Störung des Betriebes
 - oder
 - aufgrund behördlicher AnordnungAufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 4.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 4.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
 - 4.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern
 - und
 - auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
 - 4.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
- 4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 4.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 4 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine in Ziffer 4.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absätzen 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 4.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 20 % der Deckungssumme je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- 4.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen — auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 4.1 decken — zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

5. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind Ansprüche

- 5.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen;
Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
- 5.2 wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen;
Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.
- 5.3 wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;
- 5.4 wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;
- 5.5 wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;
- 5.6 wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
- 5.7 wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftungspflicht);
- 5.8 wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen;
- 5.9 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- 5.10 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
- 5.11 wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- 5.12 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6. Deckungssummen/Maximierung/ Serienschadenklausel

- 6.1 Es gilt die im Versicherungsschein angegebene Deckungssumme.
Diese Deckungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 6.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
 - dieselbe Umwelteinwirkung;
 - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen;
 - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

7. Nachhaftung

- 7.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
 - a) Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren, vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
 - b) Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 7.2 Die Regelung der Ziffer 7.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

F Umweltschadensversicherung

- 1. Gegenstand der Versicherung**
 - 1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den in der Berufshaftpflichtversicherung (siehe Teile A bis D) vereinbarten Deckungsinhalten und den nachfolgenden Vereinbarungen.
 - 1.2 Versichert ist – abweichend von Ziffer 1.1 und 7.10 a) AHB – die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine
 - Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
 - Schädigung der Gewässer,
 - Schädigung des Bodens.Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.
Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs-, Berufs- oder Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.
 - 1.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken:
 - 1.3.1 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffern 2.1 bis 2.5 oder Teil B Ziffer 18.2 fallen.
 - 1.3.2 Kleingebinde bis 500 Liter/Kilogramm je Einzelgebinde gelten nicht als Anlage im Sinne der Ziffer 2.1, sofern die Gesamtmenge aller Einzelgebinde eine Gesamtmenge von 5.000 Liter/Kilogramm je Betriebsstätte nicht übersteigt.
Wird jedoch eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt diese Sonderregelung vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf dann besonderer Vereinbarung.
 - 1.3.3 Heizöl/Diesel/Benzin-Tanks für den Eigenbedarf bis 30.000 Liter Gesamtmenge gelten nicht als Anlagen im Sinne der Ziffer 2.1.
Wird jedoch diese Mengenschwelle überschritten, erlischt diese Sonderregelung vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf dann besonderer Vereinbarung.
 - 1.3.4 Öl-, Benzin-, Fett- und Amalganabschneider gelten nicht als Anlagen im Sinne der Ziffer 2.4.
- 2. Risikobegrenzung**

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus

 - 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
 - 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
 - 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);
 - 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);
 - 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).
- 3. Betriebsstörung**
 - 3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
 - 3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter. Versicherungsschutz besteht ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).
Ziffer 3.2 Absatz 1 gilt nicht für Anlagen gemäß Ziffer 2.
- 4. Leistungen der Versicherung**
 - 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst – abweichend von Ziffer 5.1 AHB – die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.
Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung-

und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.
- 4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktens, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5. Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

- 5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern
- 5.1.1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- 5.1.2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- 5.1.3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.
- Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme und der Jahreshöchstersatzleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 20% der vereinbarten Deckungssumme ersetzt.
- 5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- 5.3 Die unter Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 9.1 oder am Grundwasser gemäß Ziffer 9.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

6. Erhöhungen und Erweiterungen

- 6.1 Für Risiken der Ziffern 2.1 bis 2.5 besteht – abweichend von Ziffer 3.1 (2) AHB – kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffern 2.1 bis 2.5 versicherten Risiken.
- 6.2 Für Risiken gemäß Ziffer 1.3.1 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- 6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 AHB kündigen.

7. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist abweichend von Ziffer 1.1 AHB die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

8. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 8.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
(1) für die Versicherung nach Ziffern 1.3.2 bis 1.3.4 und 2.1 bis 2.5 nach einer Betriebsstörung;
(2) für die Versicherung nach Ziffer 1.3.1 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der Ziffer 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung.
Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (1) und (2) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 8.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen i. S. d. Ziffer 8.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 8.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
8.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und
alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und
auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
8.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
- 8.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 8.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziffer 8 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 8.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 8.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 20% der vereinbarten Deckungssumme je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt.
Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- 8.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen i. S. v. Ziffer 8.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebsanlagen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.
Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

9. Nicht versicherte Tatbestände

- Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,
- 9.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt (siehe aber Ziffer 15.1);
- 9.2 am Grundwasser (siehe aber Ziffer 15.2);
- 9.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- 9.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;
- 9.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren;
- 9.6 die im Ausland eintreten (siehe aber Ziffer 12.);
- 9.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen; Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

- 9.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- 9.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Düng- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen;
- 9.10 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;
- 9.11 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
- 9.12 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- 9.13 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
- 9.14 durch Bergbaubetrieb i. S. d. BBERG;G;
- 9.15 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 9.16 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen;
- 9.17 aus Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus dem Veranstanen oder Abbrennen von Feuerwerken;
- 9.18 soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen (insoweit auch abweichend von Teil B Ziffer 20.).

**10.
Deckungssummen/Maximierung/
Serienschadenklausel**

- 10.1 Es gilt die im Versicherungsschein angegebene Deckungssumme.
Diese Deckungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 10.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziffer 5 werden auf die Deckungssumme angerechnet.
Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
 - dieselbe Einwirkung auf die Umwelt
 - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
 - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
 - die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln
 gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

**11.
Nachhaftung**

- 11.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
 - Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses angerechnet.
 - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 11.2 Die Regelung der Ziffer 11.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

**12.
Versicherungsfälle im Ausland**

- 12.1 Versichert sind – abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 9.6 – im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland i. S. d. Ziffer 1.3.1–1.3.4 zurückzuführen sind;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, gemäß Ziffer 1.3.1;
- die auf eine Tätigkeit im Ausland im Sinne von Ziffer 1.3.1 zurückzuführen sind.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1.2 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

- 12.2 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.
- 12.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

13. Kündigung nach Versicherungsfall

Der Versicherungsverhältnis kann – abweichend von Ziffer 19.1 AHB – gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

14. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

Abweichend von Ziffer 25 AHB gilt folgendes:

- 14.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.
- 14.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - den Erlass eines Mahnbescheids,
 - eine gerichtliche Streitverkündung,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 14.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 14.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.
- 14.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 14.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

15. Zusatzaustein

15.1 Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, Böden und Gewässern

Abweichend von Ziffer 9.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden besteht kein Versicherungsschutz.
- an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die von dem Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer 1.2 Absatz 3 dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

15.2 Schäden am Grundwasser

Abweichend von Ziffer 9.2 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser.

15.3 Nicht versicherte Tatbestände

Die in Teil F genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt: Nicht versichert sind:

- 15.3.1 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

- 15.3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,

- die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen,
- die auf unterirdische Leitungen oder Behältnissen zurückzuführen sind, es sei denn, diese sind nach dem Stand der Technik doppelwandig bzw. als selbstsichernde Saugleitung ausgeführt.

- 15.3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

15.4. Deckungssummen/Maximierung

Die Deckungssumme für derartige Umweltschäden ist im Rahmen der Deckungssumme gemäß Ziffer 10 begrenzt auf 2.000.000 EUR. Diese Deckungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

G Haftpflichtansprüche aus Benachteiligungen

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Versichertes Risiko

- 1.1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den in der Berufshaftpflichtversicherung (siehe Teile A bis D) vereinbarten Deckungsinhalten und den nachfolgenden Vereinbarungen.

- 1.1.2 Versichert ist — abweichend von Ziffer 7.17 AHB — im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen einer Verletzung von Vorschriften zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), sowie wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen von Beschäftigten. Mitversichert sind Vermögensschäden gemäß Ziffer 2.1 AHB.

1.2 Zeitlicher Geltungsbereich

- 1.2.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist — abweichend von Ziffer 1.1 AHB — die erstmalige schriftliche Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person. Die Geltendmachung des Haftpflichtanspruchs sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wurde die Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um die Benachteiligung abzuwenden.

- 1.2.2 Rückwärtsdeckung

Für Haftpflichtansprüche aus Benachteiligungen bis zu drei Jahren vor Vertragsbeginn bzw. vor Vertragsänderung besteht Versicherungsschutz unter der Voraussetzung, dass die Benachteiligung dem Versicherungsnehmer oder der mitversicherten Person bei Vertragsbeginn bzw. bei Vertragsänderung weder bekannt war noch hätte bekannt sein müssen. Für während der Vertragslaufzeit neu hinzukommende Tochterunternehmen gilt dies nur, wenn die Benachteiligungen nach Erwerb, Fusion oder Übernahme begangen wurden.

- 1.2.3 Nachhaftung

Versicherungsschutz besteht auch für solche Haftpflichtansprüche, die innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Versicherungsvertrages geltend gemacht werden, wenn die zugrunde liegende Benachteiligung während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt ist und der Versicherungsvertrag nicht aufgrund Zahlungsverzuges beendet worden ist. Die Nachhaftungsfrist endet unmittelbar mit Versicherungsbeginn eines anderen Versicherungsvertrages der vorliegenden Art für den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen.

Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsvertrages geltenden Versicherungsumfanges und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem der Versicherungsvertrag endet.

1.3 Deckungssumme/Höchstersatzleistung

Die Deckungssumme ist im Rahmen der Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden begrenzt auf 300.000 EUR.

Diese bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden — abweichend von Ziffer 6.5 AHB — als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

1.4 Serienschaden

Mehrere Haftpflichtansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller aufgrund

- einer Benachteiligung durch den Versicherungsnehmer oder eine oder mehrere versicherte Personen,
- mehrerer Benachteiligungen durch den Versicherungsnehmer oder eine oder mehrere versicherte Personen, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in einem rechtlichen, wirtschaftlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen,

gelten unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung als ein Versicherungsfall. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt dieser Zeitpunkt vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Haftpflichtansprüche dieser Serie als nicht versichert.

2. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

2.1 Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind — in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.4 (3) AHB — auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche von Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung oder der Kontrollorgane.

2.2 Auslandsschäden

Eingeschlossen ist — abweichend von Ziffer 7.9 AHB — die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen wegen in den Staaten der Europäischen Union und in der Schweiz vorkommender Versicherungsfälle.

Ausgenommen bleiben Versicherungsfälle in Irland und Großbritannien bzw. Versicherungsfälle, die nach dem Recht dieser beiden Staaten geltend gemacht werden.

2.3 Abwehr und Kostenschutz

2.3.1 Versicherungsschutz besteht auch für die Abwehr solcher Haftpflichtansprüche, für die der Vorsatz noch nicht durch rechtskräftige gerichtliche oder bestandskräftige behördliche Entscheidung, unwiderruflichen Vergleich, verbindliches Anerkenntnis oder eigenes Eingeständnis festgestellt worden ist. Erfolgt eine solche Feststellung, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Der Versicherungsnehmer ist dann verpflichtet, dem Versicherer die bis dahin aufgewandten Abwehrkosten zu erstatten.

2.3.2 Abweichend von Ziffer 5.3 AHB übernimmt der Versicherer in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das im Zusammenhang mit einem unter den Versicherungsschutz fallenden geltend gemachten Haftpflichtanspruch steht, die Kosten der Verteidigung entsprechend den geltenden Gebührenordnungen — ggf. auch die mit dem Verteidiger besonders vereinbarten höheren Kosten — sowie die Gerichtskosten und ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigengutachten.

Für die in Teil A Ziffer 6 genannten Personen besteht Abwehr- und Kostenschutz nur, soweit diese zum Zeitpunkt der Einleitung des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens noch in den Diensten des Versicherungsnehmers standen.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nur auf während der Vertragsdauer einschließlich Nachhaftungszeit eingeleitete Verfahren.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer sich mit dem Versicherer über das einzuschlagende Vorgehen im Voraus abstimmt.

3. Risikobegrenzungen/Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche

- 3.1 durch vorsätzliche Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten oder Weisungen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;
- 3.2 jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden wie z.B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z.B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;
- 3.3 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- und Dienstrecht sowie mit Arbeitskämpfmaßnahmen (z.B. Aussperrung, Streik), soweit diese Ansprüche begründet sind;
- 3.4 auf Entschädigung oder Schadenersatz mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Hierunter fallen auch auferlegte Bußen, Strafen und andere Leistungen, denen materieller Strafcharakter zukommt (z.B. Geldbußen, Geldstrafen).

